3. Ausfertigung

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengerholz

- Satzungsbereich Tengerholz -

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124) hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in seiner Sitzung am 03.09.1997 folgende Änderungen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengerholz beschlossen.

§ 1

Der geänderte Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengerholz - Satzungsbereich Tengerholz- wird gemäß der im beigefügten Plan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Änderungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Für den im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Änderungsbereich werden folgende Festsetzungen getroffen (s. beigefügte Aufstellung).

§ 3

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bezirksregierung 78 Detmold

Hat vorgelegen
Detmold, den 11.1. 19..98
Bezirksregierung
I.A.

-anl8ö597-

Festsetzungen zur 5. Änderung des Satzungsbereichs "Tengerholz"

1. Grundflächenzahl 0,3
2. Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse "1"
3. Maximale Zahl der Wohnungen "2"
4. Nur Einzelhausbebauung
5. Gebäudehöhe max. 10 m (gemessen von OK Straße)
6. Sockelhöhe max. 0,3 m
 (gemessen vom höchsten Punkt des vorhandenen Geländes)
7. Drempelhöhe max. 1,0 m
 (gemessen von Oberkante Rohfußboden bis Oberkante Fußpfette)
8. Außenwandgestaltung mit roten o. braunen Klinker
 alternativ heller Putz oder Holzelemente
9. Pflanzgebot für einen Obstbaum oder sonstigen hochstämmigen
 standortgerechten Baum für je 50 m² versiegelter Fläche